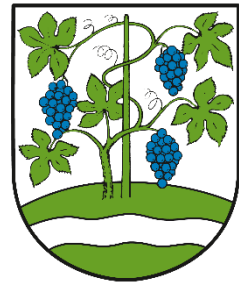


**GEMEINDE HESSIGHEIM  
LANDKREIS LUDWIGSBURG**



**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 16 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hessigheim am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen. Dazu gehören alle in der Baulast der Gemeinde Hessigheim stehenden öffentlichen Straßen sowie die Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Begriff der öffentlichen Straßen umfasst gem. § 2 Abs. 1 StrG Straßen, Wege und Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Der Gemeingebrauch wird nach § 13 Abs. 1 StrG als Benutzung der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen definiert.
- (3) Bei einer Sondernutzung geht die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

**II. Erlaubnisse**

**§ 3 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Hessigheim.
- (2) Soweit sich Rechte zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) Einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Dies gilt auch, wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, welche für die Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StVO).

- (4) Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung der Erlaubnis. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Erteilung. Die Erlaubnis wird in der Regel zeitlich begrenzt und stets widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen (bspw. Bedingungen und Auflagen) versehen werden. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn der Gemeingebrauch oder überwiegend schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt würden.
- (5) Der Berechtigte hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

#### **§ 4 Pflichten des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzung darf erst erfolgen, soweit die Erlaubnis erteilt ist und der Inhaber seinen Verpflichtungen nachkommt. Ist dies nicht der Fall, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Mit Erlöschen der Erlaubnis hat der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

#### **§ 5 Antrag auf Erlaubnis**

- (1) Erlaubnisanträge sind spätestens eine Woche vor der geplanten Inanspruchnahme der Straße bei der Gemeinde Hessigheim zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 5 Abs. 1 umfasst detaillierte Angaben über Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

#### **§ 6 Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

- (1) Dem Erlaubnisnehmer obliegt für die in Anspruch genommenen Straßenflächen die Verkehrssicherungspflicht und haftet der Gemeinde Hessigheim gegenüber für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Die Gemeinde Hessigheim übernimmt mit der Erteilung der Erlaubnis keinerlei Haftung. Die Gemeinde Hessigheim haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße für den Inhaber der Erlaubnis ergeben.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Hessigheim von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Hessigheim erhoben werden können.

### **III. Gebühren**

#### **§ 7 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
  1. die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
  2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
  3. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen, Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

#### **§ 8 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses und der verkehrsrechtlichen Bedeutung der Straße bemessen.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, welche zeitlich erteilt werden, in einmaligen Beträgen festgesetzt.

#### **§ 9 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. der Antragsteller,
  2. der zur Sondernutzung Berechtigte,
  3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (3) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

- (4) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (5) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird die auf das laufende Jahr entfallende Gebührensuld unmittelbar, die folgenden Jahresgebühren mit Beginn eines Jahres ohne Bekanntgabe fällig.

### **§ 11 Gebührenrückerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung nicht oder nicht für den gesamten bewilligten Zeitraum in Anspruch genommen, so kann ein angemessener Teil der Gebühr erstattet werden, sofern ein entsprechender Nachweis erfolgt. Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten vorzulegen.
- (2) Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

### **§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, sind auf die Sondernutzungsgebühren, die nach dem KAG für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne der §§ 54 Abs. 1 Ziffer 1 und 16 Abs. 1 und 3 Satz 1 StrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 16 Abs. 1 StrG eine Straße ohne Erlaubnis benutzt,
  2. einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 54 Abs. 2 Halbsatz 1 StrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen außer Kraft.

Hessigheim, den 02.12.2021

Gez.  
Günther Pilz  
Bürgermeister

**Anlage Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand der Sondernutzung</b>	<b>Gebührenhöhe</b>
	<b>Grundgebühr</b>	<b>15,00 €</b>
<b>1.</b>	<b>Verkaufseinrichtungen</b>	
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten für die Dauer der Freischanksaison je qm	3,00 €/ qm
1.2	Verkaufsstände, Verkaufswagen ohne festen Standort, Imbissstände, Kioske und ähnliches	Täglich 2,50 € bis 25,00 € Monatlich 25,00 € bis 250,00 € Jährlich 250,00 € bis 1.000,00 €
<b>2.</b>	<b>Verkehrsraumbenutzung</b>	
2.1	Aufstellflächen für Baumaschinen, Baugeräte, Baumaterialien, Bauhütten, Container, Arbeitswagen und sonstigen Hilfseinrichtungen, Gerüste, Bauzaun, Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche u. a.	An bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen 5,00 €  Darüber hinaus bis zu 1 Woche monatlich 15,00 € 25,00 €
<b>3.</b>	<b>Feldwegbenutzung</b>	
3.1	Befahren für Erdtransporte/ Auffüllungen von Grundstücken je cbm	1,50 €/ cbm
3.2	Beifuhr von Baustoffen/ Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken je Fuhre	20,00 €/ Fuhre
<b>4.</b>	<b>Werbung</b>	
4.1	Werbeanlagen an Straßen, die nicht nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg genehmigungspflichtig sind, die vorübergehend angebracht sind: bis zu vier Plakate, max. 1 DIN A0  Werbeanlagen für gemeindeeigene Veranstaltungen oder Veranstaltungen örtlicher Vereine sind gebührenfrei.	bis zu 2 Wochen 10,00 € jede weitere Woche 12,50 €
4.2	Werbeanlagen, die nicht nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg genehmigungspflichtig sind und mit baulichen Anlagen verbunden oder selbstständig dauernd aufgestellt sind.	Jährlich 50,00 € bis 500,00 €
<b>5.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>	
5.1	Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 1 erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind.	2,50 € bis 1.000,00 €